

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Die 36. ordentliche Hauptversammlung vom 8. Juli 1916 hat die Tagesordnung wie folgt erledigt: Zu

Punkt 1 und 2 wurde der Geschäftsbericht genehmigt und dem Vorstände Entlastung erteilt. Zu

Punkt 3 wurden die Herren Otto Carlsohn, Richard Hohlfeld und Karl Schmidt zu Vorstandsmitgliedern, zu

Punkt 4 die Herren Max Hellmund, Max Heßler und Ernst Münz zu Ersatzmännern, zu

Punkt 5 die Herren Jos. Meyer-Freiburg, Ernst Gollner-München, Carl Große-Berlin, Heint. Weise-Leipzig, Friedrich Feldner-Wien, Konrad Schneider-Breslau und Walter Winkler-Stuttgart zu Mitgliedern des Berufungsausschusses, zu

Punkt 6 die Herren Karl Franke, Otto Jungnickel und Karl Münch zu Mitgliedern des Wahlausschusses, und zu

Punkt 7 die Herren Max Franke, Robert Neumann und Bernhard Ruf zu Mitgliedern des Rechnungsausschusses wieder- bzw. neu gewählt. Zu

Punkt 8 wurde der Antrag des Vorstandes unter a) und b) zum Beschluß erhoben. Zu

Punkt 9 wurde der Vorstand ermächtigt, zu Notstandsunterstützungen an bedürftige Familien der im Kriegsdienste stehenden Mitglieder zunächst die Verbandskasse und gegebenenfalls weitere verfügbare Mittel der Unterstützungskasse heranzuziehen.

Leipzig, 10. Juli 1916.

Der Vorstand.

Otto Carlsohn. Richard Hinzsche.

Kranken- und Begräbniskasse

des

Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes.

In der Hauptversammlung vom 8. Juli 1916 wurden die folgenden Beschlüsse gefaßt: Zu

Punkt 1 und 2 den Geschäftsbericht zu genehmigen und dem Vorstände Entlastung zu erteilen; zu

Punkt 3 in den Rechnungsausschuß die Herren Max Franke, Robert Neumann und Bernhard Ruf zu wählen; zu

Punkt 4, dem Beschluß des Vorstandes, die Bestimmung der Satzung über das Ruhen der Rechte hinsichtlich des Anspruchs auf Begräbnisgeld für die am Kriege teilnehmenden Mitglieder während dessen Dauer außer Kraft zu setzen, zuzustimmen.

Leipzig, 10. Juli 1916.

Der Vorstand.

Otto Carlsohn. Richard Hinzsche.

Invalidenkasse

des

Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes.

Die Hauptversammlung vom 9. Juli 1916 hat die Tagesordnung wie folgt erledigt: Zu

Punkt 1 und 2 wurde der Geschäftsbericht genehmigt und dem Vorstände Entlastung erteilt; zu

Punkt 3 wurden die Herren Max Franke, Robert Neumann und Bernhard Ruf zu Mitgliedern des Rechnungsausschusses gewählt; und zu

Punkt 4 wurde dem Antrag des Vorstandes, die Bestimmung über das Ruhen der Rechte der am Kriege teilnehmenden Mitglieder für dessen Dauer außer Kraft zu setzen, beigetreten.

Leipzig, 10. Juli 1916.

Der Vorstand.

Otto Carlsohn. Richard Hinzsche.

Witwenkasse

des

Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes.

Die Hauptversammlung vom 9. Juli 1916 erledigte ihre Tagesordnung wie folgt: Zu

Punkt 1 und 2 wurde der Geschäftsbericht genehmigt und der Vorstand entlastet; zu

Punkt 3 wurden die Herren Max Franke, Robert Neumann und Bernhard Ruf als Mitglieder des Rechnungsausschusses gewählt; zu

Punkt 4 wurde dem Antrage des Vorstandes, die Bestimmung der Satzung über das Ruhen der Rechte der am Kriege teilnehmenden Mitglieder für dessen Dauer außer Kraft zu setzen, zugestimmt; zu dem mit Genehmigung der Hauptversammlung nachträglich auf die Tagesordnung gesetzten

Punkt 4a wurde der Antrag, ein infolge des Ablebens der Ehefrau aus der Kasse geschiedenes Mitglied, das im 65. Lebensjahr sich wieder verheiratete, als Mitglied wieder einzusetzen, abgelehnt; zu

Punkt 5 wurde der Antrag des Vorstands, die §§ 2 und 3, wie vorgeschlagen, schärfer zu fassen, angenommen.

Leipzig, 10. Juli 1916.

Der Vorstand

Otto Carlsohn. Richard Hinzsche.

Noch einmal § 21 des Verlagsrechts-Gesetzes.

Besprochen von H. V. Prager.

Die Erörterung des § 21 VG. hat in der diesjährigen Ostermesse einen breiten Raum eingenommen. Die von einer Anzahl Verlegern bereits eingeführten und vom Sortiment allgemein geforderten Teuerungszuschläge boten hierzu den Anlaß. Die Anträge Schmidt (Hannover) und Paetsch (Königsberg) haben versucht, die Frage zu lösen, sind aber an dem Widerspruch der Verleger gescheitert. Gutachten, die sich der Vorstand des Börsenvereins vom Justizrat Herrn Dr. Hillig und von dem Syndikus des Börsenvereins, Herrn Dr. Orth, hat erstatten lassen, gaben den Anlaß zu anregenden Debatten im Verlegerverein und im Börsenverein, die häufig zu außerordentlich temperamentvollen wurden. Die Gutachten behaupten, daß ein Teuerungsaufschlag einer Erhöhung des Ladenpreises, mithin einer Verletzung des § 21 VG. gleichkomme, also ebensowenig von dem Verleger gegen den Willen des Verfassers wie von dem Sortiment gegen den Willen des Verlegers eingeführt werden dürfe. Wenn diese Ansicht richtig ist, so würde natürlich die Folgerung des Herrn Dr. Orth, daß der Aufschlag auf den Ladenpreis auch gegen § 3 Ziffer 3 Absatz 2 der Satzungen verstöße, nicht zu beanstanden sein. Die Frage ist so aber eben, ob ein Teuerungsaufschlag auf den Ladenpreis einer Erhöhung des Ladenpreises gleichkomme; Be- weise dafür kann ich in den Gutachten nicht entdecken. Auch Herr Dr. Viefeld hat in der Hauptversammlung des Börsenvereins sich lebhaft auf den Standpunkt der Gutachten gestellt und im Hinblick auf seine 12jährige Tätigkeit als Richter die Hörer versichert, daß, wenn ein solcher Aufschlag beschlossen würde, eine Autorenklage ihm unmittelbar auf dem Fuße folgen würde.

Beweiskräftig war ja nun dieser Hinweis nicht, ebensowenig wie die erstatteten Gutachten einem Gegner der Ansicht zwingend erscheinen dürften. Ich habe in der Kantate-Versammlung zu dieser Frage nicht das Wort genommen, obgleich meine langjährige Tätigkeit als Sachverständiger und meine vieljährige Beschäftigung mit Urheber- und Verlagsrechtsfragen mir wohl eine Berechtigung dazu gegeben hätten. Ich habe mir aber die Sachlage lieber noch einmal in Ruhe klarmachen und zugleich mich vergewissern wollen, ob der § 21 schon zu einem Rechtsstreit Veranlassung gegeben hat. Liegen keine Entscheidungen vor, so sind alle Äußerungen über die Tragweite des Paragraphen rein persönliche, die man ebensogut anerkennen wie ablehnen kann.